



---

**Resolution 1660 (2006)****verabschiedet auf der 5382. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 28. Februar 2006**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1481 (2003) vom 19. Mai 2003, 1503 (2003) vom 28. August 2003, 1534 (2004) vom 26. März 2004 und 1597 (2005) vom 20. April 2005,

*nach Behandlung* des Vorschlags des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, dass der Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten aus dem Kreise der im Einklang mit Artikel 13 *ter* gewählten Ad-litem-Richter Reserverichter ernennt, die einer Verhandlung, für die sie ernannt wurden, in jeder Phase beiwohnen und an die Stelle eines Richters treten, wenn dieser nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein,

*in der Überzeugung*, dass es ratsam ist, dem Generalsekretär zu gestatten, für spezifische Verhandlungen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien Reserverichter zu ernennen, wenn der Präsident des Gerichtshofs darum ersucht,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, Artikel 12 und Artikel 13 *quater* des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und diese Artikel durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

## Anlage

### Artikel 12

#### Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens zwölf im Einklang mit Artikel 13 *ter* Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.
2. Jede Strafkammer setzt sich aus drei ständigen Richtern sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens neun Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen, außer unter den in Absatz 5 genannten Umständen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.
3. Sieben der ständigen Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.
4. Wer im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Kammern des Strafgerichtshofs als Staatsangehöriger mehr als eines Staates angesehen werden kann, gilt als Staatsangehöriger des Staates, in dem er gewöhnlich seine bürgerlichen und politischen Rechte ausübt.
5. Der Generalsekretär kann auf Ersuchen des Präsidenten des Strafgerichtshofs aus dem Kreise der im Einklang mit Artikel 13 *ter* gewählten Ad-litem-Richter Reserverichter ernennen, die der Verhandlung, für die sie ernannt wurden, in jeder Phase beiwohnen und an die Stelle eines Richters treten, wenn dieser nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein.
6. Unbeschadet des Absatzes 2 kann eine Sektion einer Strafkammer, wenn ein ständiger Richter auf Grund außergewöhnlicher Umstände ersetzt werden muss und sich die Sektion daraufhin ausschließlich aus Ad-litem-Richtern zusammensetzt, ungeachtet dessen, dass ihr kein ständiger Richter mehr angehört, den Fall weiter verhandeln.

## Artikel 13 *quater*

### Status der Ad-litem-Richter

1. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit bei dem Gerichtshof ernannt werden,

a) entspricht ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Gerichtshofs;

b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Gerichtshofs;

c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs;

d) verfügen sie über die Befugnis, in anderen Fällen als denjenigen, für deren Verhandlung sie ernannt wurden, in Vorverfahren zu entscheiden.

2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit bei dem Gerichtshof ernannt werden,

a) können sie nicht zum Präsidenten des Gerichts oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 14 gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;

b) sind sie nicht dazu ermächtigt,

i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 15 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;

ii) eine Anklageschrift nach Artikel 19 zu prüfen;

iii) mit dem Präsidenten im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 14 des Statuts oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 28 des Statuts Konsultationen zu führen.

3. Ungeachtet der Ziffern 1 und 2 gilt während des Zeitraums, in dem Ad-litem-Richter als Reserverichter tätig sind, dass

a) ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Gerichtshofs entspricht;

b) sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs genießen;

c) sie über die Befugnis verfügen, in anderen Fällen als denjenigen, für die sie ernannt wurden, in Vorverfahren zu entscheiden, und für diesen Zweck vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter verfügen.

4. Tritt ein Reserverichter an die Stelle eines Richters, der nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein, gelten für ihn ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen des Absatzes 1.